

Landratsamt Regen

Wohngeldstelle



Sachbearbeiterin
für die Buchstaben A-K: Frau Franke
Telefon: 09921 601-129
Fax: 09921 97002-129
E-Mail: cfranke@lra.landkreis-regen.de

Sachbearbeiterin
für die Buchstaben L-Z: Herr Altmann
Telefon: 09921 601-130
Fax: 09921 97002-129
E-Mail: jaltmann@lra.landkreis-regen.de

Landratsamt Regen
Wohngeldstelle
Postfach 12 20
94202 Regen

Anlage Lernförderbedarf zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe Bestätigung der Schule

(vom Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen)

Hinweise auf der letzten Seite beachten!

Für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Ich bin damit einverstanden, dass die **zuständige Wohngeldbehörde** die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich mit der Folge, dass die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung nicht bestätigen kann.

Ich werde die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers selbst beibringen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger
Antragstellerinnen/Antragsteller

(von der Schule auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für

(z.B. Unterrichtsfach) _____

in der Jahrgangsstufe _____

für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____, längstens bis zum Ende d. Schuljahres

in einem Umfang von _____ Stunden wöchentlich monatlich.

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.

Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.

Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.

Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.

(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt?

nein ja, bitte ausführlich begründen:

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:

Telefondurchwahl:

Ort, Datum

Stempel der Schule/Kindertagesstätte

Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Lernförderung entschieden.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit, Angemessenheit der Lernförderung) immer in Absprache mit der Wohngeldstelle im Landratsamt Regen erfolgen muss.

Die Bewilligungsstelle wird die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind **zusagen** und nach Vorlage der **Rechnung** mit dem Anbieter abrechnen.

Auskünfte für Bezieher von Kindergeldzuschlag und Wohngeld:

Landratsamt Regen, Wohngeldstelle, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen

Sachbearbeiterin für die Buchstaben **A-K**:

Frau Franke

Tel: 09921 601-129

Fax: 09921 97002-129

E-Mail: cfranke@lra.landkreis-regen.de

Sachbearbeiterin für die Buchstaben **L-Z**:

Herr Altmann

Tel: 09921 601-130

Fax: 09921 97002-129

E-Mail: jaltmann@lra.landkreis-regen.de

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende):

Jobcenter Arberland

Industriestraße 2, 94209 Regen

Tel: 09921 94 99 6-70